

Sitzung	VR	VS
	nicht-öffentlich	öffentlich
am:	25.10.2024	25.10.2024
Vorlage-Nr.:	255/2024	255/2024

Dußlingen, den 10.10.2024

Betr.: Änderung der Zweckverbandssatzung

Beschlussantrag:

Die Änderung der Zweckverbandssatzung wird gemäß der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen nach Anlagen 1 bis 4 beschlossen.

Begründung:

Zuletzt wurde die Zweckverbandssatzung am 04.12.2020 durch die Verbandsversammlung geändert.

Der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung wurden mit Vorlage-Nr. 248/2024 über das Erfordernis einer Änderung der Zweckverbandssatzung unterrichtet. Hintergrund ist die verschobene Einführung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b UstG.

Demnach werden die Leistungen des Zweckverbandes für Erddeponiebetrieb, Problemstoffsammlung und Altpapierumschlag an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen und für die Bioabfallverwertung beider Landkreise umsatzsteuerpflichtig (bei gleichzeitiger Vorsteuerabzugsberechtigung für Fremdleistungen von z. B. Verwertungsunternehmen Bioabfall-Kompostierung/Vergärung, etc.). Nach derzeitigem Stand träfe dies auch auf die Siedlungsabfallentsorgung (Rest-/Sperrmüll) für die Landkreise Reutlingen und Tübingen zu.

Grund ist die Regelung der Zuständigkeit des ZAV in der derzeitigen Verbandssatzung. Hinsichtlich der Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen und der Selbst- und Kleinanliefernden hat der ZAV umfassende Entsorgungs- und Verwertungszuständigkeiten inne. Hinsichtlich der Landkreise ist er dagegen lediglich beauftragter Dritter (sog. mandatierte Beauftragung ohne Aufgabendelegation /Zuständigkeitsübertragung).

Um Rechtssicherheit herzustellen hat der ZAV, unterstützt von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München und der Kanzlei Dolde Mayen und Partner, Stuttgart die Zweckverbandssatzung wieder auf einen zeitgemäßen, rechtlich aktuellen Stand gebracht. Auf der Grundlage des Entwurfs der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) wurde daraufhin die Klärung der Frage der Besteuerung der Leistungen des ZAV für die Landkreise an das Finanzamt herangetragen. Zu dem vorgetragenen Sachverhalt hat das Finanzamt Tübingen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit der Begründung abgelehnt, das vom ZAV geschilderte Rechtsproblem sei bereits im Gesetz verbindlich geregelt und es lägen damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht vor. Gleichwohl sorgt das Finanz-

amt mit dieser Entscheidung für Rechtssicherheit. Denn implizit bringt das Finanzamt damit zum Ausdruck, dass alle in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfs aufgeführten Aufgaben als nicht umsatzsteuerbar zu qualifizieren sind.

Voraussetzung ist, die dem Finanzamt vorgetragene Satzungsänderung umzusetzen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt auch § 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Rechnung, der in seiner neueren Fassung vorschreibt, dass ein Zweckverband „weitere Aufgaben“ neben den ihm vom Rechtsträger übertragenen Aufgaben nur „ergänzend“ durchführen kann. Der Umfang dieser Aufgaben muss nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ im Verhältnis zu den eigenen Aufgaben des Zweckverbandes nachrangig sein.

Da die Änderung der Verbandssatzung in die gesetzlichen Aufgaben der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingreift und dem ZAV weitere Aufgaben als eigene Aufgaben (und nicht nur zur Durchführung als Beauftragter) übertragen werden sollen, muss die Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs.1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zwischen den Landkreisen Reutlingen und Tübingen vereinbart und vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 7 GKZ). Die Beschlussfassung über die Vereinbarung der Änderung der Verbandssatzung ist nach § 42, § 34 Abs. 1 Nr. 15 LKrO den Kreistagen beider Landkreise vorbehalten. Die Unterzeichnung der Vereinbarung hat nach § 44 LKrO durch die Herrn Landräte zu erfolgen.

In ihrer Sitzung am 08.03.2024 empfahl daher die Verbandsversammlung den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung gemäß den beigefügten Anlagen zu vereinbaren. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, den Entwurf der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung den Landkreisen Reutlingen und Tübingen zuzuleiten und die beiden Landkreise zu einer Beschlussfassung in den Kreistagen anzuregen.

Der Landkreis Reutlingen hat in seiner Kreistagssitzung am 08.05.2024 der Satzungsänderung des Zweckverbands mit Kreistagsdrucksache Nr. X-0727 zugestimmt.

Der Landkreis Tübingen hat in seiner Kreistagssitzung am 15.05.2024 der Satzungsänderung des Zweckverbands mit Kreistagsdrucksache Nr. 031/24 zugestimmt.

Beide Kreistage haben die jeweiligen Landräte ermächtigt die Vereinbarung zur Satzungsänderung zu unterzeichnen.

Die Änderungen der Satzung sind in der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (Anlage 1) und der vollständigen Satzung incl. der Änderungen (Anlage 2) dargestellt.

Die synoptischen Gegenüberstellung - aktuelle Fassung / neue Fassung (Anlage 3) sowie die Erläuterungen der Änderungssatzung (Anlage 4) geben Auskunft über die Einzelheiten der Satzungsänderungen.